

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Ausschluss von Vergnügungsstätten

Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes A 10 "Brückenplatz" sind gem. § 1 (5) BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO Vergnügungsstätten, zu denen die nachfolgend aufgeführten Unterarten zählen allgemein unzulässig:

- Spiel- und Automatenhallen und andere Unternehmen im Sinne der §§ 33 d und 33 i der Gewerbeordnung,
- Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 c der Gewerbeordnung,
- Nachtlokale jeglicher Art,
- Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter, insbesondere der Schaustellung von Personen im Sinne des § 33 a Gewerbeordnung, ausgerichtet ist,
- Diskotheken,
- Swingerclubs.

Weiterhin allgemein unzulässig sind folgende Betriebsformen als "atypische Vergnügungsstätten":

- Erotikfachmärkte/Sexshops, in denen neben dem Verkauf von Sexartikeln auch Filme vorgeführt werden (mehr als 3 Videokabinen oder vergleichbare Angebote),
- Unternehmen, die zum überwiegenden Teil der Vermittlung von Sport-, Renn- und anderen Wetten dienen,
- Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution.

RECHTSGRUNDLAGEN

(Es gelten jeweils die bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes gültigen Fassungen):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90)
- Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NRW)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)